

Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1

„Wiehl - Morkepütz“ der Stadt Wiehl

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Wiehl
Der Bürgermeister
FB 6 „Stadtentwicklung, Planung und Umwelt“
51674 Wiehl



Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 01. Oktober 2021

INHALT

	Seite
1	Einleitung.....1
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte 2
1.2	Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele 4
1.2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangflächen 4
1.2.2	Fachgesetze und Normen 4
2	Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung.....7
2.1	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt 7
2.2	Schutzgut Tiere 7
2.3	Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt, ökologische Bilanzierung 8
2.4	Schutzgut Fläche..... 9
2.5	Schutzgut Boden..... 10
2.6	Wasser 11
2.7	Luft, Klima 11
2.8	Landschaftsbild..... 12
2.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter..... 12
2.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 12
2.11	Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten 13
2.12	Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels..... 13
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....13
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen13
5	Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern14
6	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen.....15
7	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen16
8	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....16
9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie16
10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete16
11	Zusätzliche Angaben.....16

11.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	16
11.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
11.3	Referenzliste der Quellen.....	17

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Flächenangaben gemäß den Festsetzungen und Zuordnungen des VBB Nr. 1	4
Tab. 2:	Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	7
Tab. 3:	Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	14
Tab. 4:	Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen.....	15

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Lage des rechtskräftigen VBB Nr. 1 „Wiehl-Morkepütz“	2
Abb. 2:	Planzeichnung des rechtskräftigen VBB Nr. 1 „Wiehl-Morkepütz“	3
Abb. 3:	Böden im Planumfeld.....	10

1 Einleitung

Für den rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 1 „Wiehl-Morkepütz“ der Stadt Wiehl soll ein Aufhebungsverfahren im Regelverfahren entsprechend der Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3-4a BauGB) durchgeführt werden.

Der VBB Nr. 1 ist seit dem 05.10.1995 rechtskräftig. Der VBB Nr. 1 hat Planungsrecht für die Errichtung von max. 8 Wohngebäuden und für eine Erschließungsstraße geschaffen. Das Plangebiet ist inzwischen erschlossen und bebaut. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Festsetzung Nr. 6 – Verwendung wasserdurchlässiger/offenporiger für Zufahrten, Zuwege zu Stellplatzanlagen, Stellplätze; Festsetzung Nr. 7.2 – Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern) festgesetzt. Weiterhin wurde im VBB auf einer Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine geschlossene Laubgehölzpflanzung mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern festgesetzt (Festsetzung Nr. 7.3). Auf einer Fläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des VBB Nr. 1 erfolgte die Durchführung einer externen Kompensationsmaßnahme (extensiv zu bewirtschaftende Streuobstwiese; Festsetzung Nr. 7.1).

Da die Festsetzungen des VBB Nr. 1 nicht vollständig umsetzbar sind und immer wieder Anfragen zu Befreiungen von verschiedenen Festsetzungen seitens der Grundstückseigentümer bei der Stadt Wiehl eingehen, soll der VBB Nr. 1 gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben werden. Der VBB Nr. 1 lässt z. B. die Errichtung von Carports und Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zu. Die festgesetzten Baufenster sind z.T. sehr eng gefasst, sodass die Errichtung baulicher Anlagen nur schwer möglich ist. Das gleiche gilt für mögliche Anbauten an Wohngebäuden.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Errichtung von z.B. Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche vertretbar, da im VBB N. 1 eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (hier: 0,4) gem. § 19 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen wurde.

Nach einer möglichen Aufhebung des VBB Nr. 1 gilt im räumlichen Geltungsbereich des VBB Nr. 1 wieder das Planungsrecht für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Grundkonzept des VBB Nr. 1 wird hierdurch nicht verändert und die von Grundstückseigentümern angestrebten Maßnahmen (wie z.B. Bau eines Carports, Gebäudeanbau etc.) sind anhand des Merkmals des „sich Einfügen“ in die umgebende Bebauung zu beurteilen.

Gemäß § 2 Abs. 4 ist für jeden neu aufzustellenden, zu ändernden oder aufzuhebenden Bauleitplan für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden gemäß § 2a in Verbindung mit Anlage 1 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

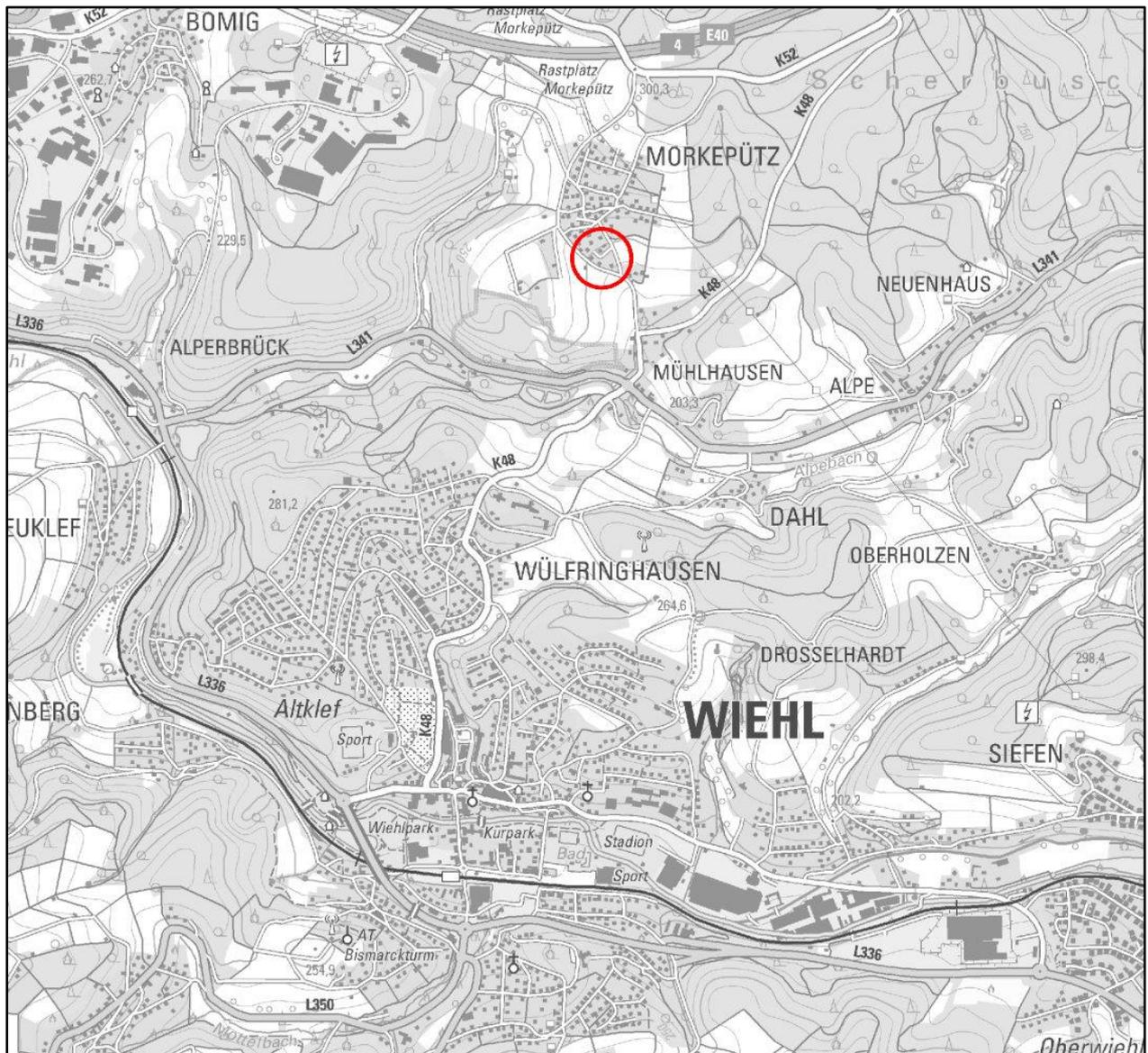


Abb. 1: Lage des rechtskräftigen VBB Nr. 1 „Wiehl-Morkepütz“

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte

Das Plangebiet des VBB Nr. 1 befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Morkepütz. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 126, 298, 302-308, Flur 51, Gemarkung Wiehl (s. Abb. 1). Die Entfernung zum Ortszentrum Wiehl beträgt ca. 2 km. Die Ortslage Morkepütz liegt südlich der Bundesautobahn 4.

Die Festsetzungen des VBB Nr. 1 sind nicht vollständig umsetzbar und bei der Stadt Wiehl gehen immer wieder Anfragen zu Befreiungen von verschiedenen Festsetzungen seitens der Grundstückseigentümer ein. Der VBB Nr. 1 lässt z.B. die Errichtung von Carports und Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zu. Die festgesetzten Baufenster sind z.T. sehr eng gefasst, so dass die Errichtung baulicher Anlagen nur schwer möglich ist. Das gleiche gilt für mögliche Anbauten an

Wohngebäuden. Aus den oben genannten Gründen soll der VBB Nr. 1 daher aufgehoben werden. Somit gilt dann für den räumlichen Geltungsbereich § 34 BauGB und bauliche Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sind nach dem Merkmal des „sich Einfügens“ in die bebaute Umgebung zu beurteilen.



Abb. 2: Planzeichnung des rechtskräftigen VBB Nr. 1 „Wiehl-Morkepütz“

Der Bebauungsplan (s. Abb. 2) setzt ein "Allgemeines Wohngebiet" mit einer Grundflächenzahl von 0,4 (maximal) sowie überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen fest. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger Bauweise und Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 45°. Zusätzlich beinhaltet der Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen sowie Festsetzungen zur zulässigen Wandhöhe, Garagen/Carports/Stellplätzen und Nebenanlagen. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen festgesetzt.

Auf einer nördlich von Morkepütz liegenden Fläche (Flurstücke 223 und 224, Flur 49, Gem. Wiehl), wurde eine ökologische Kompensation festgesetzt. Auf dieser zum Zeitpunkt der Aufstellung des VBB 1 als Fettwiese/-weide genutzten Fläche sollte eine Anpflanzung mit Apfel- und Birnbäumen erfolgen und somit die Nutzung extensiviert werden. Die Anpflanzung der Obstbäume wurde durchgeführt.

Der seit dem 05.10.1995 rechtskräftige VBB Nr. 1 enthält folgende flächenmäßige Festsetzungen:

Verkehrsflächen	420 m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	6.102 m ²
- davon bebaubar	1.699 m ²
- davon nicht bebaubar	4.438 m ²
Gesamtfläche VBB Nr. 1	6.522 m ²

Tab. 1: Flächenangaben gemäß den Festsetzungen und Zuordnungen des VBB Nr. 1

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Agrarbereich“ mit der Überlagerung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl stellt den Geltungsbereich des VBB 1 als Wohnbaufläche (W), einen schmalen Streifen am nördlichen Rand des Plangebietes als Mischgebiet „Dorf“ (MD) dar

Landschaftsplan

Das Plangebiet des VBB Nr. 1 liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 9 „Wiehl“ des Oberbergischen Kreises. Es befinden sich keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und schutzwürdige Biotop im räumlichen Geltungsbereich des VBB Nr. 1.

Vorrangflächen des Naturschutzes

Biotopverbundflächen mit besonderer bzw. hervorragender Bedeutung sind im räumlichen Geltungsbereich des VBB Nr. 1 nicht vorhanden.

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Wiehl - Morkeputz“ der Stadt Wiehl
Begründung Teil B - Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u> <u>Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 (Natura 2000 bzw. FFH-RL)</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll

Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Wiehl - Morkepütz“ der Stadt Wiehl
Begründung Teil B - Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vor-sorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz: Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<i>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</i>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

2.1 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt sind die durch das Planvorhaben ausgelösten direkten und indirekten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Plangebiet selbst und auf die im Wirkungsbereich des Planvorhabens vorhandenen Nutzungen und Schutzgüter von Bedeutung. Diese zusätzlichen Auswirkungen können sich in Verbindung mit bereits bestehenden Vorbelastungen nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird zum Wohnen genutzt. Es wurden Wohngebäude, z.T. mit baulichen Nebenanlagen, wie z.B. Garagen und Carports errichtet und Hausgärten angelegt. An den Grundstücksgrenzen wurden teilweise Einfriedungen mit Gehölzen in Form von Schritthecken vorgenommen.

Wirkungsprognose

Die Aufhebung des VBB Nr. 1 und Beurteilung von Bauvorhaben (Erweiterung von Wohngebäuden, Anbauten, Errichtung weiterer Garagen und Carports nach § 34 BauGB) führt zwar zur Inanspruchnahme bisher nicht überbaubarer Grundstücksflächen; nachteilige Auswirkungen auf den Menschen bzw. die Wohnfunktion, die menschliche Gesundheit und auf die Bevölkerung im Allgemeinen sind hierdurch allerdings nicht zu erwarten.

Maßnahmen und Wertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung im Allgemeinen sind durch die Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.2 Schutzgut Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Nach Inkrafttreten des VBB Nr. 1 wurden im Plangebiet entsprechend den Festsetzungen des Planes v.a. Grundstückseinfriedungen mit lebendigen Hecken und Einzelbäume sowie Sträucher auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angepflanzt, die heute ein Alter von ca. 20 bis max. 25 Jahre erreicht haben. Diese Biotopstrukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten v.a. für wildlebende Vögel dar. Aufgrund der hohen Störfaktoren durch die wohnbauliche und gärtnerische Nutzung der Wohngrundstücke ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, relativ gering. Aufgrund des relativ geringen Alters der Gehölzbestände ist das Vorkommen von Baumhöhlen oder anderweitigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse als sehr gering einzuschätzen. Die Baum- und Strauchpflanzungen dienen zwar als Nahrungshabitate, sind aber nicht essentiell, da im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes gleichartige Biotope vorhanden sind. Insgesamt wird die Bedeutung des Plangebietes für die wildlebende Tierwelt als gering eingestuft.

Auswirkungsprognose

Die Aufhebung des VBB Nr. 1 und Beurteilung von Bauvorhaben (Erweiterung von Wohngebäuden, Anbauten, Errichtung weiterer Garagen und Carports nach § 34 BauGB) kann im Einzelfall zur Inanspruchnahme von bisher nicht überbaubaren Vegetationsflächen führen, die gärtnerisch genutzt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Tierwelt sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand der Untersuchungen von der Aufhebung des VBB Nr. 1 bzw. durch die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht betroffen. Daher sind Vermeidungs-, Minderungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten nicht erforderlich. Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld potenziell möglich. Für diese Arten besitzt das Plangebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Durch die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen auf den Grundstücken ist die Inanspruchnahme von Gehölzen potenziell möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Tierwelt sind durch die Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.3 Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt, ökologische Bilanzierung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der

Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Innerhalb des Plangebietes wurden die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 20 BauGB zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den dafür vorgesehenen Flächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nahezu vollständig umgesetzt. Dementsprechend werden die Hausgärten neben Scherrasenflächen durch Einzelbaumpflanzungen, Strauchpflanzungen und teilweise lebensraumtypische Laubgehölzhecken als Einfriedung geprägt.

Auswirkungsprognose

Die Aufhebung des VBB Nr. 1 und Beurteilung von Bauvorhaben (Erweiterung von Wohngebäuden, Anbauten, Errichtung weiterer Garagen und Carports nach § 34 BauGB) kann im Einzelfall zur Inanspruchnahme von bisher nicht überbaubaren Vegetationsflächen führen, die gärtnerisch genutzt werden. Es handelt sich hierbei in der Regel um Scherrasenflächen und kleinere Gehölze mit max. Alter von 25 Jahren oder jünger

Maßnahmen und Wertung

Besondere Maßnahmen zum Schutz von Vegetationsbeständen auf den Baugrundstücken sind nicht erforderlich, da keine wertvollen älteren Vegetationsbestände betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Pflanzenwelt sind durch die Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

Ökologische Bilanzierung

Bei der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG nicht anzuwenden. Dies ist in § 18 Abs. 2 BNatSchG geregelt. Dementsprechend entfällt die ansonsten erforderliche ökologische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bei der Aufhebung des VBB Nr. 1.

2.4 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird als Wohngebiet genutzt und ist durch eine Wohnstraße erschlossen. Insgesamt beträgt die Größe des bestehenden Wohngebietes ca. 6.500 m². Gemäß den Festsetzungen des VBB Nr. 1 konnten hiervon ca. 1.700 m² überbaut und ca. 420 m² als Straßen- bzw. Verkehrsfläche genutzt werden.

Auswirkungsprognose

Durch die Möglichkeit für An- und Erweiterungsbauten sowie die Errichtung weiterer Carports/Garagen erhöht sich der Anteil überbauter und versiegelter Flächen im Plangebiet geringfügig. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Nutzflächen findet nicht statt.

Maßnahmen und Wertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.5 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Der ursprünglich anstehende Boden, eine z.T. pseudovergleyte Parabraunerde und ein Nassgley gem. Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW), wurde durch die Errichtung von Wohngebäuden mit baulichen Nebenanlagen und die Erschließungsstraße versiegelt und teilversiegelt. Im Bereich der Gartenflächen ist davon auszugehen, dass das natürliche Bodengefüge noch weitgehend erhalten ist.

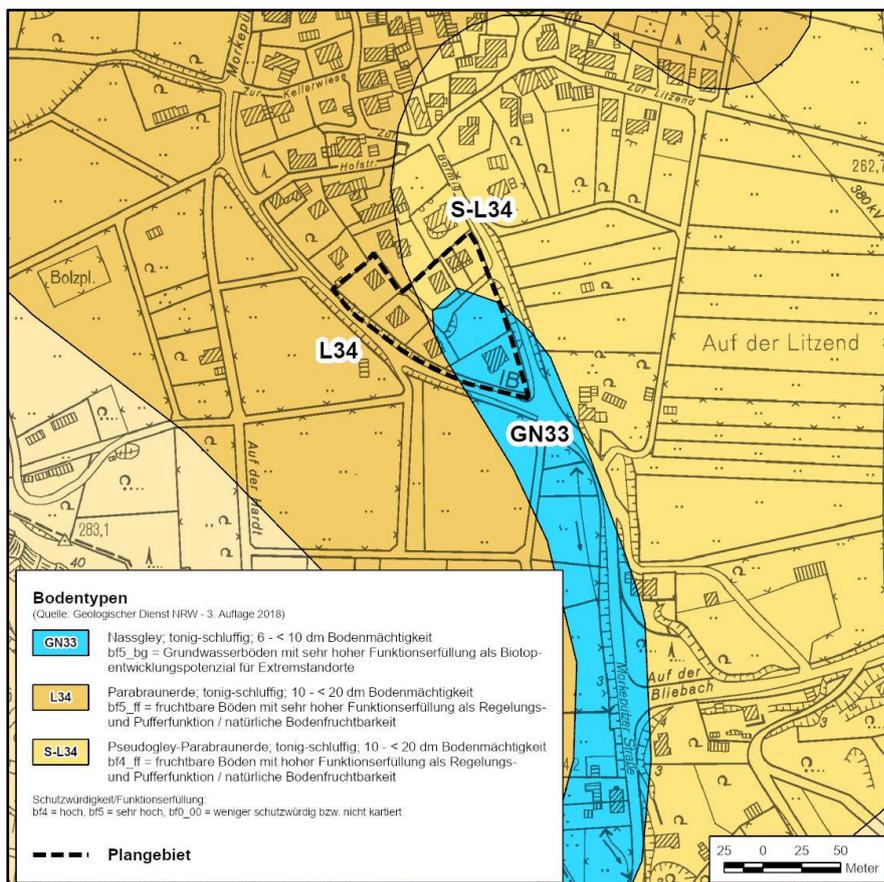


Abb. 3: Böden im Planumfeld

Auswirkungsprognose

Durch die Möglichkeit für An- und Erweiterungsbauten sowie die Errichtung weiterer Carports/Garagen erhöht sich der Anteil überbauter und versiegelter Flächen im Plangebiet geringfügig.

Maßnahmen und Wertung

Besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind nicht erforderlich. Der bei der Durchführung von An- oder Erweiterungsbauten oder bei der Errichtung von Carports oder Garagen anfallende

vegetationsfähige Oberboden sollte gesichert und anschließend wiederverwendet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.6 Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Im Plangebiet sind keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden. Der Grundwasserleiter wird von den tieferen Bereichen des Grundgebirges gebildet. Relevante für die Trinkwassergewinnung bedeutsame Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden.

Auswirkungsprognose

Durch die Möglichkeit für An- und Erweiterungsbauten sowie die Errichtung weiterer Carports/Garagen erhöht sich der Anteil überbauter und versiegelter Flächen im Plangebiet geringfügig. Damit verringert sich die Versickerungsrate für Oberflächenwasser. Auswirkungen auf natürliche/naturnahe Fließ- und Stillgewässer sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen und Wertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.7 Luft, Klima

Beschreibung der Umweltsituation

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht ausgewiesen. Die im Plangebiet vorhandenen Vegetationsbestände erfüllen aufgrund ihrer Ausprägung nur geringe, lokal wirksame klimatische und lufthygienische Schutz- und Regenerationsfunktion. Aufgrund der geringen Größe des Siedlungsgebiets und der umgebenden freien Landschaft weist das Plangebiet überwiegend Merkmale des Freilandklimas auf.

Auswirkungsprognose

Die geringfügige Inanspruchnahme lokalklimatisch wirksamer Flächen und Vegetationsbestände (Scherrasen, Gehölze) bei Erweiterungs- und Anbauten sowie Errichtung von Garagen/Carports ist als unerheblich zu bewerten.

Maßnahmen und Wertung

Die Durchführung von Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die extensive Begrünung von Carports/Garagen wird empfohlen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.8 Landschaftsbild

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird durch die Wohnbebauung geprägt. Das Wohngebiet ist gegenüber der angrenzenden freien Landschaft im Westen, Süden und Osten teilweise durch Gehölzpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen eingebunden.

Auswirkungsprognose

Durch die mögliche Errichtung von Erweiterungs- und Anbauten sowie die Errichtung von Carports/Garagen werden keine landschaftsbildprägenden Vegetationsstrukturen in Anspruch genommen.

Maßnahmen und Wertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind) sowie historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente.

Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft.

Auswirkungsprognose

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter zu erwarten.

Maßnahmen und Wertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge

unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die beschriebenen Umweltauswirkungen haben **keine kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen.

2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Dies trifft bei der Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu. Es sind keine Planvorhaben oder sonstige Vorhaben bekannt, deren Wirkbereich das Plangebiet des VBB Nr. 1 betrifft.

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Durch die Aufhebung des VBB Nr. 1 werden nur im geringen Umfang weitere lokalklimatisch wenig bedeutende Vegetationsflächen versiegelt oder überbaut. Die Bedeutung dieser Flächen für die Klimavorsorge ist sehr gering.

3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung des VBB Nr. 1 können Erweiterungs- und Anbauten sowie die Errichtung von Carports/Garagen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen genehmigt werden. Weitere bauliche Maßnahmen sind nicht möglich. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden bereits im VBB Nr. 1 durch plangebietsinterne Maßnahmen und durch die plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

4 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Durch die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen auf den Grundstücken ist die Inanspruchnahme von Gehölzen potenziell möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit, also in der

Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Eingriffswirkungen sind nicht erforderlich.

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter im Zusammenhang mit der Aufhebung des VBB Nr. 1 werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich. Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 3: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Nachfolgend wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung im Allgemeinen sind durch die Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten	nicht erheblich
Tiere	nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Tierwelt sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	nicht erheblich
Pflanzen; biologische Vielfalt	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Pflanzenwelt sind durch die Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Fläche	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Boden	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Wasser	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Landschaftsbild	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Klima / Luft, Klimawandel	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten. Der Klimawandel wird durch das Planvorhaben nicht beeinflusst.	nicht erheblich
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch die geplante Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Wechselwirkungen	Keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen	nicht erheblich

Tab. 4: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Zur geplanten Aufhebung des VBB Nr. 1 gibt es keine Alternative, um die gewünschte Durchführung von Erweiterungs- und Anbauten sowie von Carports/Garagen zu ermöglichen. Die mit einer Änderung des VBB Nr. 1 verbundenen planerischen Aufwendungen zur Erweiterung der Baugrenzen sind wesentlich größer als bei der Aufhebung des VBB Nr. 1.

7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht gegeben.

8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Hier nicht erheblich.

9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Hier nicht erheblich

10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Hier nicht erheblich

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Hier nicht erheblich.

11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Ein Bedarf für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen ist bei Aufhebung des VBB Nr. 1 nicht erkennbar.

Die Stadt Wiehl benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die Aufhebung des VBB Nr. 1 „Wiehl-Morkepütz“ rechtswirksam geworden ist. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Wiehl als Untere Bodendenkmalpflegebehörde und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Wiehl wird bei Bedarf zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11.3 Referenzliste der Quellen

Hellmann + Kunze Planergemeinschaft (1994): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 7 BauGB (Bauvorhaben W. Oeser).

Stadt Wiehl (1995): Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Morkepütz - Morkepützer Straße / Zur Bormig“ gem. § 9 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 4 BauGB.

Stadt Wiehl (1995): Textliche Festsetzungen und Gestaltungsfestsetzungen gem. § 81 BauO NRW zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Morkepütz - Morkepützer Straße / Zur Bormig“.

Stadt Wiehl: Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Wiehl-Morkepütz“, Stand: frühzeitige Offenlage

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 1 „Wiehl-Morkepütz“ der Stadt Wiehl soll ein Aufhebungsverfahren im Regelverfahren entsprechend der Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3-4a BauGB) durchgeführt werden.

Der VBB Nr. 1 ist seit dem 05.10.1995 rechtskräftig. Der VBB Nr. 1 hat Planungsrecht für die Errichtung von max. 8 Wohngebäuden und für eine Erschließungsstraße geschaffen. Das Plangebiet ist inzwischen erschlossen und bebaut. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Festsetzung Nr. 6 – Verwendung wasserdurchlässiger/offenporiger für Zufahrten, Zuwege zu Stellplatzanlagen, Stellplätze; Festsetzung Nr. 7.2 – Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern) festgesetzt. Weiterhin wurde im VBB auf einer Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine geschlossene Laubgehölzpflanzung mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern festgesetzt (Festsetzung Nr. 7.3). Auf einer Fläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des VBB Nr. 1 erfolgte die Durchführung einer externen Kompensationsmaßnahme (extensiv zu bewirtschaftende Streuobstwiese; Festsetzung Nr. 7.1).

Da die Festsetzungen des VBB Nr. 1 nicht vollständig umsetzbar sind und immer wieder Anfragen zu Befreiungen von verschiedenen Festsetzungen seitens der Grundstückseigentümer bei der Stadt Wiehl eingehen, soll der VBB Nr. 1 gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben werden. Der VBB Nr. 1 lässt z.B. die Errichtung von Carports und Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zu. Die festgesetzten Baufenster sind z.T. sehr eng gefasst, so dass die Errichtung baulicher Anlagen nur schwer möglich ist. Das gleiche gilt für mögliche Anbauten an Wohngebäuden.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Errichtung von z.B. Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche vertretbar, da im VBB N. 1 eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (hier: 0,4) gem. § 19 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen wurde.

Nach einer möglichen Aufhebung des VBB Nr. 1 gilt im räumlichen Geltungsbereich des VBB Nr. 1 wieder das Planungsrecht für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Grundkonzept des VBB Nr. 1 wird hierdurch nicht verändert und die von Grundstückseigentümern angestrebten

Maßnahmen (wie z.B. Bau eines Carports, Gebäudeanbau etc.) sind anhand des Merkmals des „sich Einfügens“ in die umgebende Bebauung zu beurteilen.

Bei der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG nicht anzuwenden. Dies ist in § 18 Abs. 2 BNatSchG geregelt. Dementsprechend entfällt die ansonsten erforderliche ökologische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bei der Aufhebung des VBB Nr. 1.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen sind.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 01. Oktober 2021